

## **5.2.19 Hinweise\* für die Tätigkeit des Steuerberaters als Existenzgründungsberater**

Beschlossen vom Präsidium der Bundessteuerberaterkammer am 29. Juni 2011

### **1. Vorbemerkungen**

Die Tätigkeit des Steuerberaters als Existenzgründungsberater besteht zum einen aus den Vorbehaltsaufgaben (§§ 3, 32 f. StBerG) und zum anderen aus wirtschaftsberatender Tätigkeit. Letztere ist gemäß § 57 Abs. 3 Nr. 2 StBerG, § 15 Satz 1 Nr. 1 BOSTB mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbar.

Ergänzend sind die „Allgemeinen Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die Ausübung vereinbarter Tätigkeiten“ und die „Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Finanzierungsberater“ sowie die „Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Fördermittel- und Subventionsberater“ (vgl. Berufsrechtliches Handbuch, II. 5.2.1, 5.2.5 und 5.2.4) zu beachten.

### **2. Voraussetzungen**

Der Steuerberater muss bei der Auftragsannahme über die erforderliche Sachkunde verfügen (§ 57 Abs. 1 StBerG, § 4 BOSTB). Neben dem steuerrechtlichen Fachwissen (Vorbehaltsaufgaben wie Steuerdeklarations- und Steuergestaltungsberatung) verlangt die Existenzgründungsberatung insbesondere betriebswirtschaftliches Know-how sowie finanzmathematische Kenntnisse, daneben aber auch Kenntnisse aus unterschiedlichen Rechtsgebieten (z. B. Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht).

---

\* Die Hinweise haben einen unverbindlichen Charakter. Sie sollen zu bestimmten Sachverhalten oder Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.

Grundsätzlich eignet sich der Steuerberater aufgrund seiner Ausbildung und seines Fachwissens als Existenzgründungsberater. Der Vorteil des Steuerberaters als Existenzgründungsberater liegt vor allem darin, dass der Steuerberater seinen Mandanten auch nach erfolgreicher Unternehmensgründung weiter betreuen kann (betriebswirtschaftliche und steuerliche Beratung) und dann mit den Rahmendaten des Existenzgründers bereits bestens vertraut ist.

### **3. Tätigkeitsbeschreibung, Rechte und Pflichten**

Zu den vielseitigen Tätigkeiten des Existenzgründungsberaters zählen unter anderem:

#### **Erstellung eines Businessplans**

Ein gut ausgearbeiteter Businessplan ist der Grundstein der erfolgreichen Existenzgründung und wichtige Voraussetzung bei der Kreditaufnahme und Gewährung von staatlichen Zuschüssen.

Neben Informationen über die Gründungsperson, Produkte/Dienstleistungen und Marktdaten zählen zu den wesentlichen Inhalten des Businessplans:

- Unternehmensorganisation (Rechtsform, Einführung eines Unternehmenscontrollings und Personal),
- Chancen-/Risikoanalyse, Stärken-/Schwächenanalyse,
- Finanzierung (Ermittlung der Lebenshaltungskosten, Ermittlung von Investitionsvolumen und Kapitalbedarf, Finanzierungsplan, Liquiditätsplan, Ertragsplan, Break-Even-Analyse, siehe hierzu auch „Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Finanzierungsberater“, Berufsrechtliches Handbuch, II. 5.2.5).

#### **Fördermittelberatung**

Siehe „Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Fördermittel- und Subventionsberater“, Berufsrechtliches Handbuch, II. 5.2.4.

## **Besonderheiten bei Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit**

Für die Beantragung eines Gründungszuschusses muss der Existenzgründer ein Tragfähigkeitsgutachten einer fachkundigen Stelle nachweisen. Auch wenn Steuerberater nicht ausdrücklich in § 57 Abs. 2 Satz 2 SGB III als fachkundige Stelle genannt sind, ist es ihnen gleichwohl erlaubt, Tragfähigkeitsgutachten für Existenzgründer zu erstellen. Diese werden von den Arbeitsagenturen auch anerkannt.

## **Gründercoaching Deutschland**

Dieses von der KfW betreute Programm unterstützt den Existenzgründer bei allen wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen rund um die Existenzgründung und Existenzsicherung in den ersten Jahren. Nicht gefördert wird die steuerrechtliche Beratung.

## **Verträge und Verhandlungen**

Der Existenzgründer muss auch zu diversen Verträgen (Miet-, Pacht-, Darlehens-, Arbeits-, Gesellschaftsverträgen, etc.) Vertragsverhandlungen führen, die regelmäßig im Zusammenhang mit einer Existenzgründung zu schließen sind. Weiterhin stehen Verhandlungen mit verschiedenen Vertragspartnern (Banken, Lieferanten, Arbeitnehmern, etc.) an.

## **Tätigkeiten im Bereich Buchhaltung und im kaufmännischen Bereich**

- Prüfung des Umfangs der Buchführungs- und Publizitätspflichten,
- Implementierung der Finanz- und Lohnbuchhaltung (Anlegen von Konten, Wahl der Buchführungssoftware, Erstellung von Kontenrahmen, etc.),
- Liquiditätsplanung,
- Kostenrechnung,
- Forderungsmanagement,
- Kurzfristige Erfolgsrechnung,
- Soll-/Ist-Vergleich.

## **Weitere Tätigkeiten**

Standort- und Rechtsformwahl, behördliche Zulassungsvoraussetzungen und Gewerberecht, Art und Umfang des Versicherungsschutzes

## **Grenzen zulässiger Rechtsdienstleistungen**

Bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch den Steuerberater bei seiner Tätigkeit als Existenzgründungsberater ist dennoch im jeweiligen Einzelfall stets zu prüfen (§ 2 Abs. 1 RDG), ob die jeweilige Tätigkeit eine erlaubte Annexleistung i. S. d. § 5 Abs. 1 RDG darstellt. Es empfiehlt sich, bei Zweifeln einen Rechtsanwalt einzuschalten (siehe auch „Allgemeine Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die Ausübung vereinbarter Tätigkeiten“, Berufsrechtliches Handbuch, II. 5.2.1, unter 5.). Dies gilt insbesondere bei der Verhandlung von Verträgen.

### **4. Haftpflichtversicherung**

In Ausübung der Tätigkeit des Existenzgründungsberaters ist der Steuerberater verpflichtet, sich gegen Haftpflichtgefahren angemessen zu versichern.

Der allgemeine Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die wirtschaftliche Beratung bei der Gründung (vgl. „Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Berufshaftpflichtversicherung“, Berufsrechtliches Handbuch, I.5.2.2, unter 21.g.aa.). Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob der von der Berufshaftpflicht gedeckte Bereich bei der Tätigkeit als Existenzgründungsberater überschritten wird. In diesem Fall ist eine Abstimmung mit dem Versicherer vorzunehmen. Zudem ist es ratsam, eine Haftungsbegrenzung im Innenverhältnis zu vereinbaren.

### **5. Abrechnung/Honorar**

Das Honorar für die Existenzgründungsberatung ist nicht nach der Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV) zu ermitteln, soweit es sich um vereinbare Tätigkeiten handelt. Hier sind die allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften (§§ 612, 632 BGB) zu beachten. Bezüglich der Vorbehaltsaufgaben ist die StBGebV – ggf. auch § 22 StBGebV für Gutachten – anzuwenden.

Es empfiehlt sich dringend, eine schriftliche Honorarvereinbarung mit dem Auftraggeber zu treffen. Als Kriterien für die Bemessung der Vergütung ist eine Ausrichtung am Zeitaufwand und an der Schwierigkeit der Tätigkeit üblich (so Eckert, StBGebV, 4. Auflage, VereinbT 4).

Das Gründercoaching wird u. a. durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert. Zu beachten ist, dass das durch Zuschüsse förderfähige Honorar gedeckelt ist und Zuschüsse nur für bestimmte Beratungsleitungen gewährt werden. Weitere Informationen finden sich unter [www.kfw.de](http://www.kfw.de).